



JOHANNITER

Konzept für den Kinderschutz

in der Kinderfachklinik Bad Sassendorf GmbH

Teil I

Institutionelles Schutzkonzept

Teil II

Umgang mit Kindeswohlgefährdung

Inhaltsverzeichnis

Teil I

Institutionelle Schutzkonzept der Kinderfachklinik Bad Sassendorf.....	3
1. Begriffsdefinition.....	3
○ Grenzverletzung	
○ Übergriffe	
○ Sexualisierte Gewalt	
2. Prävention.....	4
○ Institutionelle Ebene.....	4
• Erweitertes Führungszeugnis	
• Mitarbeiter*innen Schulung	
• Personalauswahl und Personalbegleitung	
• Partizipation und Beschwerdemanagement	
○ Pädagogisch-therapeutische Ebene.....	6
○ Verhaltenskodex bzw. Selbstverpflichtung.....	6
3. Intervention.....	9
○ Interventionsplan.....	9
○ Verfahrensablauf bei vagem oder begründetem Verdacht auf internen Machtmissbrauch, Übergriffe und sexuelle Gewalt durch MA, Eltern oder Patient*innen.....	10

Teil II

Handlungskonzept bei Kindeswohlgefährdung in der Kinderfachklinik Bad Sassendorf.....	16
○ Begriffsdefinition Kindeswohlgefährdung.....	16
○ Beispiele gewichtiger Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung.....	17
○ Handlungsschema bei Kindeswohlgefährdung in der Kinderfachklinik Bad Sassendorf.....	18
Literatur.....	19

1. Begriffsdefinition

(Vgl. Der Paritätische Hamburg, Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen, Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen, 2022)

Grenzverletzungen

beschreiben in der Regel ein einmaliges oder wiederkehrendes unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen, die die persönlichen Grenzen innerhalb des jeweiligen Betreuungsverhältnisses überschreiten.

Grenzüberschreitungen können aus mangelnder Fachlichkeit, persönlichen Unzulänglichkeiten, Stresssituationen oder fehlenden bzw. unklaren Einrichtungsstrukturen resultieren und sind nicht selten auch eine Frage der Haltung.

Übergriffe

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen passieren Übergriffe nicht zufällig oder aus Versehen. Sie sind vielmehr Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen, grundlegender fachlicher Mangel und / oder Teil einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs / eines Machtmissbrauchs.

In Fällen von Übergriffen sind die Träger zur Intervention verpflichtet, in der Folge Konsequenzen zu ziehen, um das Kindeswohl zu sichern.

Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt an Jungen, Mädchen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen ist jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor einem Kind oder Jugendlichen vorgenommen wird. Sexualisierte Gewalt bedeutet, dass der/die Täter*in eine Macht- und Autoritätsposition sowie das Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis ausnutzt, um die eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes oder des/der Jugendlichen zu befriedigen.

Zentral ist dabei die direkte oder indirekte Verpflichtung zur Geheimhaltung. Festzuhalten ist: (Sexualisierte) Gewalt von Erwachsenen an Kindern und Jugendlichen ist immer Machtmissbrauch gegenüber Schutzbefohlenen oder Schwächeren. (Vgl. D. Bange & G. Deegener; Sexueller Missbrauch von Kindern – Ausmaß, Hintergründe, Folgen. 1996. S. 105.)

2. Prävention

Institutionelle Ebene

- Erweitertes Führungszeugnis

Für alle Mitarbeitenden und volljährigen Ehrenamtlichen, die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, besteht eine Führungszeugnisvorlagepflicht. Dabei ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtend. Die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses wird alle drei Jahre eingefordert.

Rechtliche Grundlage

§ 72a Abs. 1 bis 3 SGB VIII

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist.

Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

§ 30a Bundeszentralregistergesetz Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

(1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,

1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist

oder

2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird

für

a) eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger

oder

b) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe a vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

(2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten

Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis von der antragstellenden Person verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

- Mitarbeiter*innen Schulung

Alle beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten oder eine Leitungsfunktion innehaben, nehmen an Fortbildungsveranstaltungen teil. So sollen das Wissen und die Handlungskompetenz bezüglich sexueller Gewalt vertieft und die Achtsamkeit gestärkt werden. Diese Fortbildungsveranstaltungen finden jährlich statt und werden durch externes Fachpersonal abgehalten.

- Personalauswahl und Personalbegleitung

Das Thema adäquates Nähe-Distanz-Verhalten wird in Bewerbungsverfahren, Erstgesprächen und in der Begleitung von Personal durch die Institution offensiv aufgegriffen.

- Partizipation und Beschwerdemanagement

„Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen (...) zu beteiligen“ (§ 8 Abs. 1 SGB VIII).

Im Rahmen des Kinderschutzes ist die Beteiligung von Eltern, Kindern und Jugendlichen bei der Einschätzung von Gefährdungssituationen grundsätzlich verpflichtend (§§ 8a, 8b, 36, 42 SGB VIII). Sie sind „in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form“ (§ 8 Abs. 4 SGB VIII) aufzuklären.

Beratungs- und Beschwerdewege

Kinder und Jugendliche müssen ihre Rechte kennen. Sowohl schützende Strukturen als auch Beschwerdewege müssen bekannt sein.

In unseren Einrichtungen stehen jeweils eine weibliche Ansprechpartnerin und ein männlicher Ansprechpartner zur Verfügung. Diese sind Herr Steimann und Frau Koch. Diese sind den Kindern und Jugendlichen sowie allen Besucher*innen bekannt. Betroffene Personen haben im Falle einer Grenzüberschreitung die Möglichkeit, sich an bekannter Stelle zu beschweren. Sie wissen, an wen sie sich wenden können, um Hilfe zu erfahren. Die Namen der Kontaktpersonen, welche im Bedarfsfall die Verfahrenswege kennen, sind allen in der Einrichtung tätigen Personen bekannt.

Ergänzt werden kann dieser Beschwerdeweg noch durch entsprechende, gut zugängliche Feedback-Kästen. Diese bieten zusätzlich die Möglichkeit, Dinge zu benennen, die – aus welchem Grund auch immer – nicht in einem Gespräch durch Betroffene thematisiert werden können. Die regelmäßige Leerung und die zügige Besprechung der Nöte von Kindern und Jugendlichen werden durch die Vertrauenspersonen getätigt.

Veröffentlichung der Beratungs- und Beschwerdewege

Kinder und Jugendliche, die im Alltag einer Institution die Erfahrung machen, dass sich jemand für ihre Anliegen, Probleme oder Beschwerden interessiert und sich derer annimmt, werden sich auch im Falle sexualisierter Gewalt eher Hilfe holen. Umgekehrt gilt, wo Kinder oder Jugendliche auf sich allein gestellt bleiben und die Erfahrung von Hilfe und Unterstützung fehlt, ist es unwahrscheinlich, dass sie sich bei sexualisierter Gewalt Hilfe suchen. (Als Vorschlag aus SK Johanniter Neuwied)

Pädagogisch-therapeutische Ebene

Die in der Folge aufgeführten Präventionsgrundsätze haben zum Ziel, Kinder und Jugendliche zu stärken und zu ermutigen. Sie sollen darauf vorbereitet werden, sich im Fall drohender Grenzverletzungen selbst zu schützen und Unterstützung einzufordern:

- Mein Körper gehört mir.
- Ich vertraue meinem Gefühl.
- Ich habe das Recht, Nein zu sagen.
- Ich darf mir Hilfe holen.
- Geheimnisse darf ich weiter erzählen.
- Niemand darf mir Angst machen.
- Ich bin nicht schuld.

Im Mittelpunkt steht das betroffene Kind bzw. der/die betroffene Jugendliche. Wir möchten, dass die Präventionsgrundsätze für Mädchen und Jungen erfahrbar sind.

Verhaltenskodex bzw. Selbstverpflichtungen

Als integraler Bestandteil eines Konzeptes für Kinderschutz, sollte die Unterschrift eines jeden/jeder Mitarbeiter*in Ausdruck ethischer und fachlicher Grundhaltung sein. Dies sollte nicht nur in Bezug auf Patient*innen gelten, sondern sich auch im kollegialen Umgang miteinander, mit anderen Erwachsenen, wie Eltern und Praktikant*innen, widerspiegeln.

Loyalität unter Kollegen*innen sollte seine Grenze haben, sobald die Integrität der Kinder und Jugendlichen verletzt wird.

Der unten angeführte Verhaltenskodex sowie die Dienstanweisungen sind angelehnt an die Selbstverpflichtung VEK in Schleswig-Holstein e.V. (VEK in Schleswig-Holstein e.V.; „Wir handeln verantwortlich!“ (Handreichung), 2010, S. 10. Als Empfehlung der Herausgeber*innen in der Ich-Form formuliert.) und wird ergänzt durch die Selbstverpflichtung aus dem Schutzkonzept Neuwied.

Verhaltenskodex mit Selbstverpflichtung

Ich handle verantwortlich!

1. Ich verpflichte mich, Kinder und Jugendliche vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen. Ich achte dabei auch auf Zeichen von Vernachlässigung.
2. Ich nehmen die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen wahr und ernst.
3. Ich respektieren den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Gruppenmitglieder und treten ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.
4. Gemeinsam mit anderen unterstütze ich, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung und biete ihnen Möglichkeiten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört der Umgang mit Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen.
5. Mit der mir übertragenen Verantwortung in der Mitarbeit gehe ich sorgsam um.
6. Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehen gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
7. Ich werde im Mitarbeiterteam Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe oder im Team zu schaffen und zu erhalten.
8. Ich ermutigen Kinder und Jugendliche dazu, sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen.
9. Ich nehmen Hinweise und Beschwerden von Mitarbeiter*innen, Eltern, Praktikanten*innen und anderen Personen ernst.

Selbstverpflichtung :

Ich pflege einen respektvollen Umgang gegenüber Kindern und Jugendlichen, eine offene Kommunikationsstruktur sowie ein fachlich adäquates Nähe-Distanzverhalten.

Das Vertrauen von Kindern und Jugendlichen, welches mir entgegengebracht wird, darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden.

Meine Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und innerhalb des Teams ist geprägt von Wertschätzung, Respekt und Vertrauen. Wir achten die Würde und Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen.

In meiner Rolle und Funktion als Mitarbeitende*r habe ich eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung, mit der ich jederzeit verantwortlich umgehe.

Diesem Verhaltenskodex fühle ich mich verpflichtet.

.....

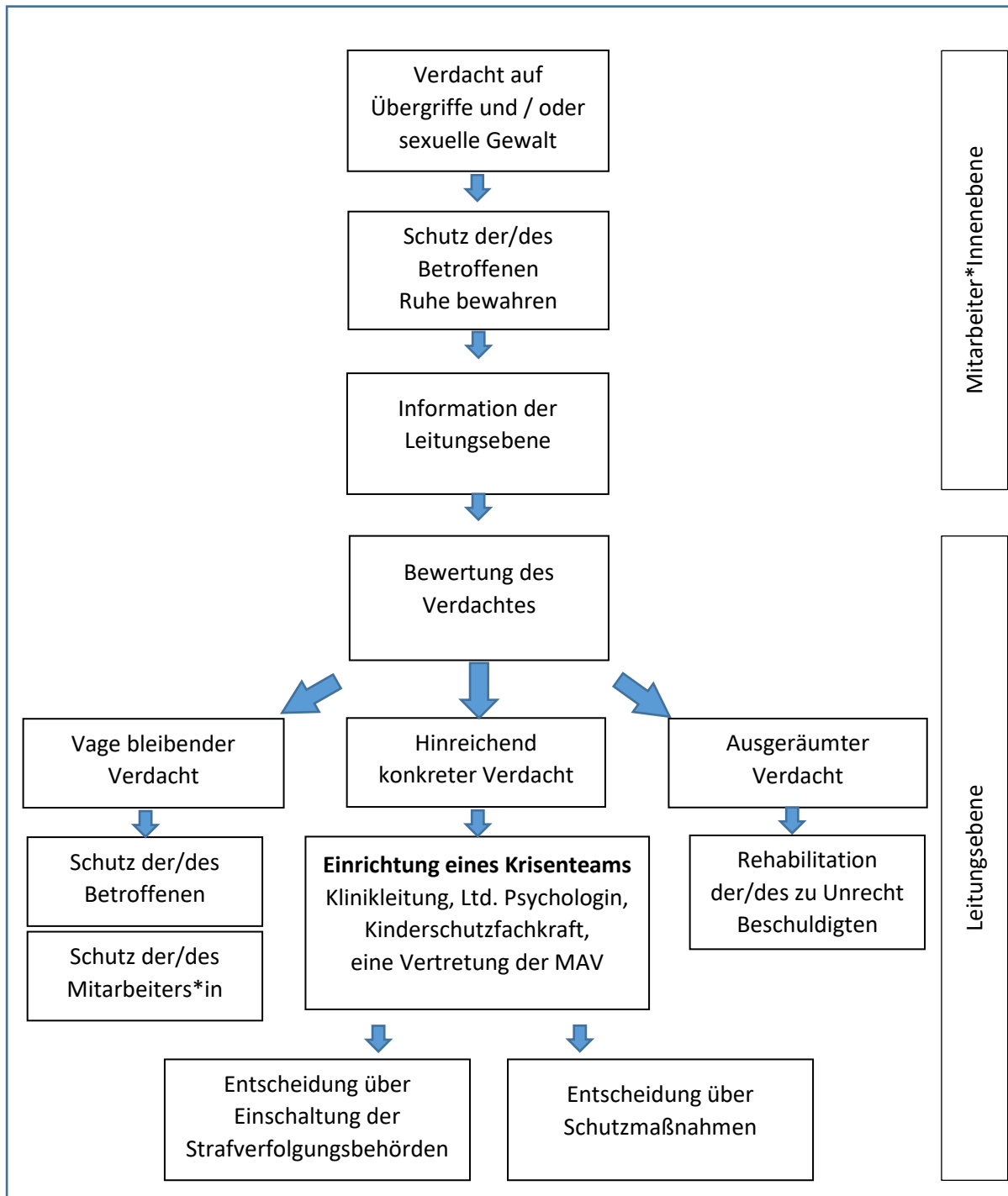
Datum / Unterschrift



Dienstanweisungen

- Mitarbeitende halten sich nicht mit Kindern und Jugendlichen in abgeschlossenen Räumen auf.
- Es dürfen keine emotionalen oder körperlichen Abhängigkeiten entstehen. Nicht die betreuten Minderjährigen, sondern die beruflichen Bezugspersonen sind verantwortlich für die Gestaltung von Nähe und Distanz.
- Einzelgespräche finden nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt und sind jederzeit von außen zugänglich.
- Kein Kind oder Jugendliche*r wird besonders bevorzugt, benachteiligt, belohnt oder sanktioniert, es sei denn, es ist pädagogisch/therapeutisch begründet und notwendig und im Fallkonzept schriftlich begründet.
- Mitarbeitende bauen keine privaten Freundschaften zu betreuten Kindern oder Jugendlichen auf. Die professionelle Beziehung wird nicht im privaten Rahmen fortgeführt.
- Sollten Privatbeziehungen zu betreuenden Kindern und Jugendlichen bestehen, sind diese offenzulegen.
- Private Sorgen und Probleme von Bezugspersonen werden ohne thematischen Anknüpfungspunkt zum pädagogisch-therapeutischen Prozess nicht mit Kindern und Jugendlichen geteilt.
- Weder durch Sprache noch durch Wortwahl werden Kinder und Jugendliche gedemütigt und verletzt. Abfällige Bemerkungen und Bloßstellungen werden nicht geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen. Wir tragen nicht durch sexuell aufreizende Kleidung zur Sexualisierung der Atmosphäre bei. Auf Kleidung, die den Blick auf die Brust oder Genitalien ermöglicht oder Kleidung, die Unterwäsche absichtlich betont, wird verzichtet.
- Bei der Nutzung von Medien achten wir auf einen professionellen Umgang. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien erfolgt im Sinne des Jugendschutzes, ist pädagogisch sinnvoll und altersadäquat begründbar.
- Es wird respektiert, wenn Kinder oder Jugendliche nicht fotografiert oder gefilmt werden wollen. Die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen werden entsprechend der Datenschutzbestimmungen nur mit ihrer und der Zustimmung der Sorgeberechtigten erfolgen. Niemand wird unbekleidet oder in anzüglichen Posen gefilmt oder fotografiert. Ärztlich notwendige Bildaufnahmen im Rahmen des Kinderschutzes bedürfen der Zustimmung des Chefarztes bzw. der Chefärztin oder deren Vertretung. Bildaufnahmen zur medizinischen Dokumentation bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Sorgeberechtigten und des Chefarztes bzw. der Chefärztin oder deren Vertretung.
- Die Nutzung und der Einsatz von Filmen, Bildern, Computerspielen oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind verboten.
- Niemand betritt ohne anzuklopfen den Schlafbereich.
- Sanitärräume werden ausschließlich von gleichgeschlechtlichen Bezugspersonen betreten. Notfallbedingte Ausnahmen werden der Klinikleitung gemeldet.
- Bei pflegerischen Handlungen und medizinischer Ersthilfe entkleiden sich Minderjährige nur so weit, wie es unbedingt erforderlich ist und werden andernfalls gebremst.
- Bei Hinweisen auf Missbrauch oder Misshandlung sind umgehend die Klinikbetriebsleitung und ggf. die Geschäftsführung zu informieren.
- Die Leitlinien der freiheitsentziehenden Maßnahmen werden beachtet.
- Es wird darauf geachtet, wer sich auf dem Gelände aufhält. Fremde Personen werden angesprochen und darauf hingewiesen, dass sie sich auf einem privaten Grundstück befinden.

3. Intervention
- Interventionsplan





- Verfahrensablauf bei vagem oder begründetem Verdacht auf Übergriffe und/oder sexuelle Gewalt durch MA, Eltern oder Patient*innen:

Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Gewalt		Relevante, rechtliche Vorgaben / Grundlagen
Erste Reaktion im Verdachtsfall/ Aufgaben der MitarbeiterInnen	<ul style="list-style-type: none"> • Ruhe bewahren • Schutz der/des Betroffenen • Dokumentation: objektive Verhaltensbeobachtungen mit konkreten Beobachtungsinhalten (Dokumentationsbogen im Ontiv) • Unverzügliche Information der Leitung und Übergabe der Dokumentation 	<p>Gefährdungseinschätzung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grad des Gefährdungspotentials (Dringlichkeit – Schwere des drohenden Schadens) • Grad der Gewissheit <p>Gefahrenverdacht soll mit dem/der Minderjährigen und den Personensorgeberechtigten erörtert werden (Regelfall), soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.</p> <p>Es besteht der Anspruch gegen das Jugendamt auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.</p> <p>Es besteht die Befugnis zum Zwecke dieser Beratung Daten anonymisiert und pseudonymisiert an das Jugendamt zu übermitteln § 4 Abs. 2 S.2 KKG.</p> <p>(Ansprechpersonen s. Ablaufplan Kindeswohlgefährdung im Ontiv)</p>
Aufgaben der Leitung	<ul style="list-style-type: none"> • Informationsbewertung durch unmittelbar Vorgesetzte • Festlegen der ersten Schritte: z.B. Vier-Augen-Prinzip, Abwägungsgespräche, Information des/der nächsten Vorgesetzten) • Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft • Schutz des Kindes: z.B. durch Kontakteinschränkung zum/zur Verdächtigen (wie Änderung des Dienstplans, Einsatz eines Springers, Begleitung durch eine zweite Fachkraft, ...) • Dokumentation aller Fakten: auf dem Dokumentationsbogen s.o. • Beachtung des Datenschutzes und Gewährleistung von Vertraulichkeit • Kontaktaufnahme zum/zur verdächtigen MitarbeiterIn soweit dadurch Ermittlungen und Aufklärung nicht gefährdet werden • Information der DAV, soweit dies erforderlich. • Information der betroffenen Kinder, Jugendlichen und deren Eltern je nach Einzelfall <p>➔ Diese Punkte müssen dem Einzelfall bzw. der Stärke des Verdachts angepasst und gewissenhaft abgewogen werden. Eine vorgegebene Reihenfolge gibt es nicht.</p>	
Bewertung des Verdachts	<ul style="list-style-type: none"> • Vage bleibender Verdacht, weil ... <ul style="list-style-type: none"> ○ der Verdacht weder eindeutig bestätigt noch widerlegt werden kann und/oder ○ eine Aussage-gegen-Aussage-Konstellation herrscht, die nicht mehr objektiv aufgeklärt werden kann und/oder 	



	<ul style="list-style-type: none"> ○ die Verdachtsmomente nicht aufgeklärt werden können • Hinreichend konkreter Verdacht, weil ... Grundlagen <ul style="list-style-type: none"> ○ es sich aus pädagogischer Sicht um einen relevanten Verdacht handelt (unabhängig von der strafrechtlichen Beurteilung) und/oder ○ es konkrete Beobachtungen von sexuellen Übergriffen und sexualisierter Gewalt gibt (unabhängig von der strafrechtlichen Beurteilung) • Ausgeräumter Verdacht, weil ... <ul style="list-style-type: none"> ○ es sich nachweislich um falsche Verdächtigungen handelt bzw. ○ zweifelsfrei bewiesen werden kann, dass sich keine Straftat ereignet hat oder nicht von der verdächtigen Person begangen worden ist <p>➔ Die Einstellung eines Strafverfahrens oder ein Freispruch gelten nicht per se als Unschuldsbeweis, da der Grundsatz „Im Zweifel für den Angeklagten“ gilt.</p>	
Vorgehen bei vage bleibendem Verdacht		Relevante, rechtliche Vorgaben / Grundlagen
Anwendungsbereich:	<ul style="list-style-type: none"> • Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen • Unaufklärbare Verdachtsmomente 	<p>Ungeklärter und unaufklärbarer Tatverdacht: Die Einrichtung ist nach Art. 3 UN-KRK verpflichtet den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor das berechnete Interesse der Tatverdächtigen zu stellen. Allerdings schützen die Beweislastregeln im Strafverfahren und vor den Zivil- und Arbeitsgerichten die Tatverdächtigen und dem Kindeswohl wird kein Gewicht mehr beigemessen. Die Verdachtskündigung oder ein Aufhebungsvertrag bieten hier in vielen Fällen die einzige Möglichkeit den</p>
Aufgaben der Leitung	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz des Kindes oder des Jugendlichen: z.B. durch enge Aufsichtsführung, engen Kontakt zu den betroffenen Kindern und Jugendlichen • Information des/der Verdächtigen über rechtliche Konsequenzen bei Bestätigung des Verdachts • Ggf. Hinweis auf Selbstverpflichtungserklärung • Keine übermäßige Belastung der/des Verdächtigen 	



	<ul style="list-style-type: none"> Keine Unterstellung, dass die Kinder oder Jugendlichen nicht die Wahrheit gesagt haben Ggf. Verdachtskündigung oder Aufhebungsvertrag, Suspendierung Ggf. Einsatzortwechsel, Dienstplanänderung 	<p>Interessenskonflikt rechtlich zu handhaben. Ansonsten hat die Einrichtung die Pflicht die Kinder und Jugendlichen vor möglichen weiteren Übergriffen zu schützen – z.B. über eine enge Personalführung und –kontrolle und einen engen Kontakt mit den mutmaßlich betroffenen Kindern und Jugendlichen sowie anderen möglicherweise gefährdeten Kindern und Jugendlichen.</p>
Aufgaben der MitarbeiterInnen	<ul style="list-style-type: none"> Schutz des Kindes oder des Jugendlichen: z.B. durch engen Kontakt zu den betroffenen Kindern und Jugendlichen Keine übermäßige Belastung der/des Verdächtigen Keine Unterstellung, dass die Kinder oder Jugendlichen nicht die Wahrheit gesagt haben 	
Vorgehen bei hinreichend konkretem Verdacht		Relevante, rechtliche Vorgaben / Grundlagen
Anwendungsbereich:	<ul style="list-style-type: none"> Pädagogisch relevanter Verdacht Konkrete Beobachtungen von sexuellen Übergriffen und sexualisierter Gewalt 	<p>Hilfeangebot und –vermittlung als vorrangiges Mittel der Gefahrenabwehr. Die Fachkraft soll bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von erforderlichen Hilfen hinwirken.</p>
Vorgehen opferbezogen	<ul style="list-style-type: none"> Sofortige Hilfe: <ul style="list-style-type: none"> Da sein: das Kind oder den/die Jugendliche/n nicht alleine lassen Gesprächsbereitschaft signalisieren, aber nicht mit Fragen bedrängen Betroffenes Kind oder Jugendlichen und TäterIn trennen Unter der Maßgabe den wirksamen Schutz des Kindes oder des/der Jugendliche/n nicht zu gefährden Eltern oder Vormund informieren Jugendamt und ggf. sozialen Dienst informieren Auf den Informationsbedarf betroffener Kinder oder Jugendlicher achten Datenschutz wahren 	<p>Rechtseingriff als ultima ratio Sind Erziehungs- und Personensorgeberechtigte nicht bereit oder in der Lage zur Gefahrenabwehr beizutragen oder kommen keine geeigneten Hilfen in Betracht, besteht die Befugnis das Jugendamt durch Weitergabe personalisierter Informationen einzuschalten, soweit dies zu ihrem Schutz erforderlich scheint. Zuvor sind Minderjährige und Personensorgeberechtigte auf die geplante Weitergabe ihrer personifizierten Daten hinzuweisen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der/ des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.</p>
Vorgehen einrichtungsbezogen	<ul style="list-style-type: none"> Dokumentation der einzelnen Handlungsschritte des Krisenmanagements 	<p>Gefahr im Verzug Sollten im Ausnahmefall die bislang aufgeführten Maßnahmen nicht schnell genug veranlasst</p>



	<ul style="list-style-type: none">• Schriftliche Information der entsprechenden Stellen unter Beachtung des Datenschutzes: Jugendamt, Polizei• Fachliche Begleitung der/des betroffenen Abteilung/Teams dem Einzelfall angepasst• Klärung der Verantwortlichkeiten: z.B. im Umgang mit Informationen ggü. Eltern, KollegInnen und anderer Organisationen, Schule an der Rosenau• Kontakt zu Medien• Sicherstellen des Datenschutzes• Prüfen des Anspruchs des betroffenen Kindes oder Jugendlichen auf Schadensausgleich	<p>werden können, können bei akuter erheblicher Selbst- oder Fremdgefährdung vorübergehend auch andere Nothilfemaßnahmen gerechtfertigt sein §§ 32, 34 StGB. Dies wäre z.B. festhalten oder andere Anwendung von Köpereinsatz, Separation usw.</p>
Vorgehen täterbezogen	<p>Verdacht gegen eine/n MitarbeiterIn</p> <ul style="list-style-type: none">• Prüfung arbeitsrechtlicher Schritte<ul style="list-style-type: none">○ Kurzfristige, vorübergehende Freistellung, Umsetzung oder Versetzung○ Verdachtskündigung○ Fristlose (außerordentliche) Kündigung• Hinweisen des/der Verdächtigen auf ihr/sein Recht auf anwaltlichen Beistand• Dem/ der Verdächtigen Gelegenheit geben Stellung zu beziehen• Prüfung einer Anzeige• Gewährleistung des Datenschutzes <p>Verdacht gegen ein Kind oder Jugendlichen</p> <ul style="list-style-type: none">• Prüfen, ob erzieherische oder therapeutische Maßnahmen angemessen und ausreichend sind, um weitere Übergriffe zu verhindern• Wechsel der Maßnahme oder Einrichtung (stimmen die Personensorgeberechtigten nicht zu, kann der Einrichtungsträger das Betreuungs- oder Behandlungsverhältnis kündigen)• Erforderliche pädagogische, therapeutische und rechtliche	



	<p>Unterstützung von TäterIn und Opfer</p> <ul style="list-style-type: none">• Ggf. Prüfung einer Strafanzeige oder Meldung beim JA.	
Vorgehen bei Ausräumen des Verdachtes auf sexuelle Gewalt		Relevante, rechtliche Vorgaben / Grundlagen
Anwendungsbereich:	<ul style="list-style-type: none">• Fehlverdacht• Zweifelsfreier Beweis, dass sich keine Straftat ereignet hat oder nicht von der verdächtigen Person begangen worden ist	Eindeutiger Unschuldsbeweis: Wird zweifelsfrei bewiesen, dass sich keine Straftat ereignet hat oder diese nicht von der bisher verdächtigten Person begangen worden ist, kann und sollten die zu Unrecht Verdächtigten rehabilitiert werden. Die Einstellung eines Strafverfahrens oder ein Freispruch sind in der Regel kein Unschuldsbeweis, da der Grundsatz „im Zweifel für den/die Angeklagten“ gilt. Rechtliche Verpflichtung zum Interessenausgleich: Wenn die Leistungsverantwortlichen nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt die Unbegründetheit des Verdachts feststellen hätten können, sind die Eingriffe in die Rechte des/ der TäterIn weiterhin als rechtmäßig anzusehen. Z.B. eine Verdachtskündigung bleibt rechtskräftig, wenn es zum Zeitpunkt der Kündigung den konkreten Anschein hatte, dass der/die Verdächtige ein Kind oder eine/n Jugendlichen gefährdet, im Einzelfall kann jedoch ein Anspruch auf Wiedereinstellung bestehen.
Aufgaben der Leitung	<ul style="list-style-type: none">• Vernichtung der entsprechenden Dokumente: es werden keine Dokumente in die Personalakte aufgenommen• Information aller beteiligten Stellen• Abstimmung der einzelnen Schritte mit dem/der betreffenden MitarbeiterIn• Nutzen von unterstützenden Maßnahmen mit dem Ziel des konstruktiven Zusammenarbeitens• Wiederherstellung von Vertrauen zwischen allen Beteiligten (Kinder und Jugendliche, Eltern, Kollegium, ...)• Ggf. Anbieten eines Stellenwechsels• Ggf. Prüfung der Erstattung von Kosten für die Rechtsverfolgung• Ggf. Prüfung des Anspruchs auf Wiedereinstellung• Ggf. Prüfung des Anspruchs auf Schadenersatz, Schmerzensgeld und Geldentschädigungen	Anspruch auf Schadenersatz und Schmerzensgeld besteht, wenn der falsche Verdacht schuldhaft, d.h. vorsätzlich oder fahrlässig verbreitet wurde. Dabei sind auch Fach- und Leitungskräfte schadenersatzpflichtig, die den Verdacht unzureichend geprüft haben und auf Grund dessen in die Rechte des/der Verdächtigen eingegriffen haben, die aber bei rechtmäßiger Prüfung verhindert werden hätten können.



		Geldentschädigungen für erlittene Persönlichkeitsrechtsverletzungen gibt es nur, wenn es sich um schwerwiegende Verletzungen und damit einhergehende Beeinträchtigungen handelt, die nicht auf andere Art und Weise zufriedenstellend ausgeglichen werden können (BVerfG vom 14.2.1973 – 1 BvR 112/65).
--	--	--

Vgl. Winter, Wolff (2016): Intervention: Grundlagentext. LE 4.2.

Vgl. Heynen (2015): Die Bedeutung von Präventions- und Interventionsstandards am Beispiel der Karlsruher Standards für Prävention und Intervention: Zusatztext. LE 4.2.

Vgl. Zinsmeister (2015): Der Schutzauftrag in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, eine Gegenüberstellung der § 8a SGB VIII und § 4 KKG. LE 4.2.

Vgl. Zinsmeister (2015): Recht auf Rehabilitation und Schadensausgleich. LE 4.3.

Teil II

Handlungskonzept bei Kindeswohlgefährdung in der Kinderfachklinik Bad Sassendorf

Begriffsdefinition Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung (Vgl. Deutschen Kinderschutzbundes Landesverband NRW e.V.)

Als Kindeswohlgefährdung gilt (...) „eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FamRZ. 1956, S. 350).

Gemäß dieser Definition müssen drei Kriterien gleichzeitig erfüllt sein, damit von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen ist:

- Die Gefährdung des Kindes muss gegenwärtig gegeben sein.
- Die gegenwärtige oder zukünftige Schädigung muss erheblich sein.
- Die Schädigung muss sich mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lassen, sofern sie noch nicht eingetreten ist.

Voraussetzung ist also nicht nur die Beeinträchtigung des Kindeswohls durch ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen, sondern auch und vor allem die nachhaltig negative Wirkung dieses Verhaltens/Unterlassens, genauer:

die körperliche, geistige oder seelische Schädigung des betroffenen Kindes.

Erst dann spricht man vom Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung.

Die rechtlichen Grundlagen hierfür finden sich im § 1666 BGB, § 1631 BGB (*Recht auf gewaltfreie Erziehung*), Art. 2 Abs.2 GG (*Recht auf körperliche Unversehrtheit*).



Beispiele gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Die nachfolgende Liste kann eine brauchbare Orientierungshilfe sein. Dabei sind die aufgeführten Anhaltspunkte keine abschließende Auflistung, sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen.

Äußere Erscheinung des Kindes oder des/der Jugendlichen

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Starke Unterernährung

Verhalten des Kindes oder des/der Jugendlichen

- sexualisiertes Verhalten des Kindes oder des/der Jugendlichen
- Wiederholte oder schwere gewalttätige bzw. sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- Äußerungen des Kindes oder des/der Jugendlichen, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind oder Jugendliche*r hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind oder Jugendliche*r hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub)
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder und Jugendliche bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind oder Jugendliche*r begeht gehäuft Straftaten

Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind oder dem/der Jugendlichen (z. B. schütteln, schlagen, einsperren)
- Häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes oder des/der Jugendlichen
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder oder Jugendlicher
- Isolierung des Kindes oder des/der Jugendlichen (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

Familiäre Situation

- Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind oder des/der Jugendlichen lebt auf der Straße)
- Kleinkind wird häufig oder über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder der Obhut offenkundig ungeeigneter Personen überlassen
- Kind oder Jugendliche*r wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z. B. Diebstahl, Bettelei)
- Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft
- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- Häufige berauschte oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen- Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet

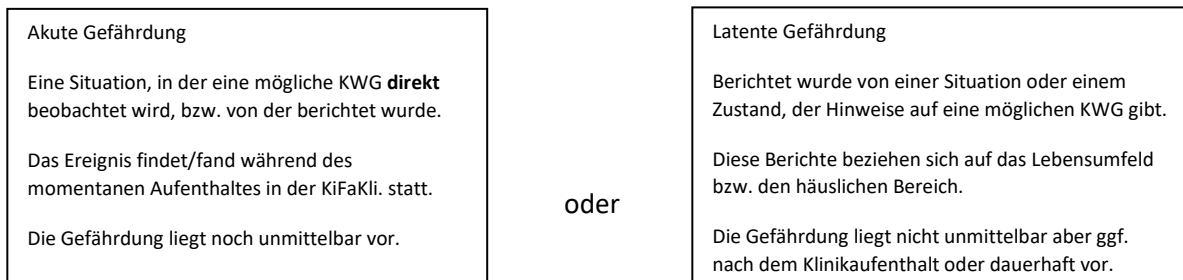
Handlungsschema bei Kindeswohlgefährdung (KWG) in der Kinderfachklinik Bad Sassendorf

1. Wahrnehmungsphase

Im Allgemeinen nehmen wir gewichtige Anhaltspunkte wahr, die den Verdacht auf eine KWG hervorrufen. In diesem Fall folgt im nächsten Schritt die Unterscheidung, ob die KWG eine akute oder eine latente Gefährdung ist.



2. Bewertungsphase



- Unterstützung einholen
- Situation unterbinden
- Kind schützen
- Dokumentieren (Dokumentationsbogen)



- Unterstützung einholen
- Erzähler ernst nehmen
- Dokumentieren (Dokumentationsbogen)



3. Bearbeitungsphase

Meldung an die/den direkte/n Vorgesetzte/n, falls nicht im Haus an die Klinikbetriebsleitung
Die Meldung erfolgt schriftlich mit dem Dokumentationsbogen.



Kriseninterventionsteam

Einschätzung des Risikos und Entwicklung von Handlungsschritten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte:
Entsprechende Bereichsleitung, lfd. Psychologin, Kinderschutzfachkraft

Zur Unterstützung: InsoFa Kreis Soest, Frau Hitzke (tel. 02921 302807) oder Kinderschutzhotline (tel. 0800-1921000)

-> Eltern und Kind sind in die Klärung des Gefährdungsrisikos mit einzubeziehen
(soweit der Schutz des Kindes hier nicht in Frage gestellt wird)

-> Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen, wenn sie zur Gefahrenabwehr für erforderlich gehalten werden.

-> Handlungsschritte beziehen sich auf den Schutz des Kindes. Bei nicht abwendbarer, akuter Gefährdungssituation, sind die zuständigen Stellen der jeweiligen Jugendämter und ggf. die Polizei zu informieren



Meldung an externe Stellen

Nach abschließender Einschätzung und wenn erforderlich, erfolgt die Meldung über die Klinikbetriebsleitung telefonisch sowie schriftlich an das zuständige Jugendamt, Polizei usw.

Das Jugendamt wird die KWG dann weiter einschätzen, bewerten und entsprechende Handlungsschritte einleiten, bzw. mit uns absprechen.

Grundsätzlich gilt, dass es unsere Aufgabe ist, bei Verdacht auf KWG zu reagieren. Unsere Aufgabe dabei ist es, das Kind oder die/den Jugendlichen zu schützen und die Informationen zu sichern sowie an das Jugendamt weiterzugeben. Eine abschließende Einschätzung hat das Jugendamt im Rahmen seines Wächteramtes wahrzunehmen. Als MA seid ihr schon auf der sicheren Seite, wenn ihr eure Beobachtungen an Vorgesetzte weitergebt.

Literatur

Der Paritätische Hamburg, Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen, Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen, 2022

D. Bange & G. Deegener; Sexueller Missbrauch von Kindern – Ausmaß, Hintergründe, Folgen. 1996.

Schutzkonzept Johanniter Neuwied

VEK in Schleswig-Holstein e.V.; „Wir handeln verantwortlich!“ (Handreichung), 2010

„Onlinekurs Zertifikatskurs der Universität Ulm: Schutzkonzept in Organisationen – Schutzprozesse partizipativ und achtsam gestalten“

- Winter, Wolff (2016): Intervention: Grundlagentext. LE 4.2.
- Heynen (2015): Die Bedeutung von Präventions- und Interventionsstandards am Beispiel der Karlsruher Standards für Prävention und Intervention: Zusatztext. LE 4.2.
- Zinsmeister (2015): Der Schutzauftrag in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, eine Gegenüberstellung der § 8a SGB VIII und § 4 KKG. LE 4.2.
- Zinsmeister (2015): Recht auf Rehabilitierung und Schadensausgleich. LE 4.3.

Deutschen Kinderschutzbundes Landesverband NRW e.V.